



Innovationskredit Hessen

Zinsgünstige Förderkredite mit 70%iger Haftungsfreistellung für innovative und/oder schnell wachsende Unternehmen des Mittelstands

Förderziel

Mit dem Innovationskredit Hessen bietet die WIBank zinsgünstige Finanzierungen für innovative und/oder schnell wachsende mittelständische Unternehmen an. Die durchleitenden Banken werden dabei durch die Haftungsfreistellung zu 70 % vom Ausfallrisiko entlastet. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit solcher Unternehmen zu steigern, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern sowie Digitalisierung und Innovationen in Hessen zu stärken.

Das Programm wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der WIBank, für die unter anderem zinsgünstige Refinanzierungsmittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingesetzt werden. Das Land Hessen unterstützt das Programm durch eine Risikopartnerschaft mit der WIBank.

1. Wer kann den Innovationskredit Hessen beantragen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU, mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern (Small MidCaps) sowie natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen.

Ebenso können natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen und Angehörige Freier Berufe einen Antrag stellen.

2. Für welche Zwecke kann der Innovationskredit Hessen eingesetzt werden?

Darlehen können für materielle und immaterielle Investitionsmaßnahmen, Digitalisierungsvorhaben und/oder Maßnahmen, bei denen ein Bedarf an Betriebsmitteln besteht sowie für Unternehmensübertragungen beantragt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens eines der vom EFSI festgelegten Innovationskriterien erfüllt ist. Diese können im Detail dem Merkblatt Innovationskredit Hessen entnommen werden.

Förderfähig sind Vorhaben von hessischen Unternehmen, die grundsätzlich einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Maßnahme muss einen positiven Hessen-Effekt haben.

3. In welchem Umfang kann gefördert werden und welche Konditionen gelten?

Finanzierungsfähig sind bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Die Mindestkredithöhe beträgt 100.000 €, der Höchstbetrag 7,5 Mio. €. Die Laufzeit für Betriebsmittelfinanzierungen kann drei (endfällig) oder fünf Jahre betragen. Für Investitionsfinanzierungen werden Laufzeiten von fünf, sieben oder zehn Jahren angeboten.

Mit Ausnahme der endfälligen Variante werden die Darlehen als Ratentilgungsdarlehen mit gleich hoher vierteljährlicher Tilgung herausgelegt. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von fünf, sieben oder zehn Jahren ist ein tilgungsfreies Jahr verbindlich. Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren können auch mit zwei tilgungsfreien Jahren beantragt werden. Außerplanmäßige Tilgungen sind unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Der Zinssatz ist über die gesamte Darlehenslaufzeit fest. Der endgültige Zinssatz wird bei der Zusage des Refinanzierungskredits festgelegt. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes können dem Merkblatt zum risikogerechten Zinssystem Innovationskredit Hessen entnommen werden. Das Merkblatt sowie die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.wibank.de/innovationskredit abrufbar.

4. Wie und wo beantragt man den Innovationskredit Hessen?

Aufgrund der zeitlich befristeten Garantie des EIF müssen alle Darlehenszusagen, auch die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmenden, spätestens am 31.12.2022 erteilt worden sein.

Der Antrag für das Darlehen der WIBank ist auf den dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Spitzeninstitut – der WIBank zuzuleiten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Wirtschaft und Transformation
Bürgschaften
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

Das Vorliegen der KMU- bzw. Small Midcap-Eigenschaft sowie die Erfüllung von mindestens einem der Innovationskriterien ist auf den hierfür vorgesehenen Formularen zu bestätigen. Die WIBank sagt der Hausbank bzw. dem Spitzeninstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens in Verbindung mit der Haftungsfreistellung zu.

5. Beinhaltet das Darlehen einen Beihilfewert, sind Kumulierungen zulässig?

Sofern das Darlehen einen Beihilfewert beinhaltet, erfolgt die Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013). Für dasselbe Vorhaben ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich, soweit die maßgeblichen Beihilfewerte der EU nicht überschritten werden.

Insbesondere ist die Kombination mit einem Zuschuss aus dem Förderprogramm **ProduktionsIntegrierter UmweltSchutz (PIUS-Invest)** zur CO₂-Einsparung realisierbar.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Nähere Informationen zum Innovationskredit Hessen können Sie unter www.wibank.de/innovationskredit herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Ihrer Hausbank
- Ihrem Kontakt bei der **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen** (siehe unten)
- www.wibank.de/innovationskredit

Ihr Kontakt für den Innovationskredit Hessen

Christine Bischoff

Tel: + 49 (0) 611 774-7646

E-Mail: christine.bischoff@wibank.de